

Reformbedarf des § 17e EnWG

Der bestehende § 17e EnWG basiert in seiner Grundkonzeption wesentlich auf den technischen, regulatorischen und marktlichen Rahmenbedingungen der Jahre 2012/2013. Seitdem haben sich sowohl die Offshore-Netzanbindung als auch die Vermarktungsbedingungen für Windenergie auf See grundlegend weiterentwickelt. Zugleich ist die Offshore-Windenergie heute ein zentraler Baustein für Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Dekarbonisierung. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass mehrere Elemente des aktuellen Haftungs- und Entschädigungsregimes – insbesondere die zeitlichen und finanziellen Selbstbehalte, die Ausgestaltung des Entschädigungsmechanismus sowie einzelne an überholten technischen Standard anknüpfende Tatbestandsvoraussetzungen – nicht mehr sachgerecht sind und mit den heutigen Realisierungsanforderungen kollidieren. Vielmehr erscheint es sachgemäß ein Entschädigungsregime angelehnt an die Regelung des § 13a EnWG (Redispatch) zu etablieren, die eine sachgerechte Entschädigung für entgangene Einnahmen und zusätzliche Aufwendungen des Offshore Windpark-Betreibers im Falle einer Netzstörung, Verzögerung oder Wartungsmaßnahmen der Offshore-Netzanbindungen ermöglicht. Gleichwohl orientieren sich die nachfolgenden Ausführungen an den aktuellen Vorgaben des §17e EnWG und verdeutlichen einen zumindest kurzfristigen konkreten Reformbedarf.

1) Allgemeiner Änderungsbedarf § 17e EnWG

Zeitlicher und finanzieller Selbstbehalt

Die zeitlichen und finanziellen Selbstbehalte der OWP-Betreiber gehen auf die Sondersituation des Offshore-Netzausbaus im Jahr 2012 zurück. Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsvorhabens waren schwerwiegende Verzögerungen mehrerer Offshore-Anbindungsleitungen eingetreten.¹ Das mit § 17e EnWG eingeführte Haftungsregime sollte Anlagen- und Netzbetreibern Planungs- und Investitionssicherheit bieten und Haftungsgrenzen festlegen.² Das verfolgte Ziel war dabei nicht ein vollständiger Interessensausgleich, sondern die Schaffung ökonomischer Anreize für den Ausbau des Offshore-Netzes und die Energiewende auf See.³

Da es sich bei den von den ÜNB zu errichtenden Offshore-Anbindungsleitungen und Konverterplattformen damals um vergleichsweise neue Technologien handelte und die Fertigungs- und Errichtungsabläufe bei Einführung des Gesetzes noch nicht

¹ BT-Drs. 17/10754, S. 2; BT-Drs. 17/11982, S. 6.

² *Overkamp*, in: Theobald/Kühling, 127. EL Oktober 2024, EnWG § 17e, Rz. 1.

³ *Overkamp*, in: Theobald/Kühling, 127. EL Oktober 2024, EnWG § 17e, Rz. 1.

standardisiert waren, sollte der OWP-Betreiber am unternehmerischen Risiko des ÜNB beteiligt werden.⁴

Heute ist die Situation eine andere: Die ÜNB und die Lieferanten der Netzanbindungssysteme haben im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Erfahrungen in der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gesammelt. Vor diesem Hintergrund besteht heute kein Grund mehr, den OWP-Betreiber über den zeitlichen und finanziellen Selbstbehalt am Risiko der Nichtverfügbarkeit der Offshore-Anbindungsleitungen zu beteiligen.

Ferner werden die zeitlichen und finanziellen Selbstbehalte der heutigen und künftigen Bedeutung der Offshore-Windenergie für die Versorgungssicherheit und die Dekarbonisierung anderer Sektoren nicht gerecht. Nach § 1 Abs. 3 WindSeeG soll die installierte Leistung von WEA auf See auf insgesamt mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 steigen.

Auch im Fall der Streichung der zeitlichen und finanziellen Selbstbehalte in § 17e EnWG würde der OWP-Betreiber zudem weiterhin am Risiko der Störung oder Verzögerung der Netzanbindung beteiligt bleiben. Die Haftungsausschlüsse gemäß § 17e Abs. 1 Satz 5 EnWG bzw. § 17e Abs. 2 Satz 3 EnWG für alle übrigen aus der Störung oder Verzögerung der Netzanbindung resultierenden Vermögensschäden bestünden auch bei Streichung der Selbstbehalte fort. Damit wird weiterhin zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber die Haftungsfrage durch § 17e EnWG gesetzlich geklärt und bleibt die gesetzliche Anbindungspflicht zumutbar.⁵

Die zeitlichen Selbstbehalte haben sich zudem als streitanfällig erwiesen. Schon die Länge der Verfahren steht dem Ziel einer einfachen und leicht umsetzbaren Entschädigungsregelung entgegen. Außerdem werden die Selbstbehalte teilweise eng in einer Weise ausgelegt, dass sich je nach Lage des Falles entschädigungslose Zeiten von insgesamt deutlich über den gesetzlich festgelegten Selbstbehaltszeiten ergeben können. Solche Zufallsergebnisse sollen durch eine klare Entschädigungsregelung vermieden werden.

⁴ BT-Drs. 17/10754, S. 27.

⁵ Vgl. BT-Drs. 17/10754, S. 26.

Entschädigung bei sonstiger Direktvermarktung

Bei Entschädigung wegen Störung, Verzögerung oder Wartung der Netzanbindung von WEA auf See verweist der aktuelle § 17e EnWG auf den nach § 19 EEG 2023 im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruch. Diese WEA auf See vermarkten den erzeugten Strom bereits heute häufig über Power Purchase Agreements (PPA) im Wege der sonstigen Direktvermarktung gemäß 21a EEG 2023 und kommen damit der Forderung nach einer Abkehr von der Förderung hin zu einer vollständigen Marktintegration der Windenergie auf See bereits heute nach. Insbesondere für Bestandsanlagen, bei denen die EEG-Förderung ausgelaufen ist oder die keine Förderung mehr in Anspruch nehmen, bildet die Entschädigungsregelung des § 17e EnWG dies jedoch nicht sachgerecht ab, da sie nach wie vor an den EEG-Zahlungsanspruch anknüpft. In der Entschädigungsregelung sollte daher klargestellt werden, dass Windenergieanlagen auf See im Fall der Nichtverfügbarkeit des Netzes für die entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Aufwendungen zu entschädigen sind, sofern und soweit der erzeugte Strom in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird. Zu den entgangenen Einnahmen zählt insbesondere die Vergütung für den im Fall der Einspeisung erzeugten Strom und die diesbezüglich ausgestellten Herkunftsnachweise.

Klarstellung des Störungsbegriffes

Aufgrund der Vielzahl an rechtlichen Auseinandersetzungen zur Nichtmöglichkeit der Einspeisung ist es angezeigt den Störungsbegriff klarzustellen. Dabei muss jede auch teilweise Einschränkung der Netznutzung ungeachtet ihrer Ursachen als Störung qualifiziert werden.

2) Verzögerung der Netzanbindung gemäß § 17e Abs. 2 EnWG

Zeitlicher Selbstbehalt

Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See aufgrund einer Verzögerung der Netzanbindung nicht möglich, kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See nach der aktuellen Fassung des § 17e Abs. 2 Satz 1 EnWG ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See, frühestens jedoch ab dem 91. Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin, eine Entschädigung verlangen.

Der Gesetzgeber hat diesen zeitlichen Selbstbehalt von drei Monaten mit dem Gesetz zur Änderung des WindSeeG im Jahre 2020 in § 17e EnWG eingeführt.⁶

Dieser zeitliche Selbstbehalt führt dazu, dass das Risiko von Verzögerungen der Netzanbindung in den ersten drei Monaten vollständig auf den OWP-Betreiber verlagert wird, da dieser wegen der Verzögerung der Netzanbindung keinen Strom produzieren und keine Erlöse erzielen kann und darüber hinaus keine Entschädigung gemäß § 17e EnWG erhält. Dies erscheint schon aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Schäden einer verzögerten Netzanbindung für den betroffenen OWP-Betreiber unausgewogen und kann die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich negativ beeinflussen.

Dass dies nicht angemessen ist, zeigt auch ein historischer Vergleich mit der Rechtslage bei Einführung des § 17e EnWG. Im Jahr 2012 zeichneten sich schwerwiegende Verzögerungen bei der Anbindung von Offshore-Windparks und damit einhergehende Entschädigungszahlungen von etwa 1 Mrd. Euro ab.⁷ Trotz dieser damals bereits absehbaren schweren Verzögerungen erschien dem Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt ein zeitlicher Selbstbehalt von (lediglich) zehn Tagen angemessen, um zu gewährleisten, dass ein gewisses wirtschaftliches Risiko beim OWP-Betreiber verbleibt.⁸

Die ÜNB haben seit Einführung des §17e EnWG umfangreiche Erfahrungen mit der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen gewonnen. Daher besteht für eine Risikobeteiligung der OWP-Betreiber kein Bedürfnis mehr. Angesichts der Erfahrungen der ÜNB und Lieferanten mit der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erscheint ein zeitlicher Selbstbehalt von drei Monaten unangemessen.

Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft

§ 17e Abs. 2 Satz 4 EnWG setzt die Errichtung einer betriebsbereigenen Umspannanlage voraus. Tatsächlich ist eine solche im neuen Standard-Anbindungskonzept nicht mehr vorgesehen. Die Technologie und die Netzanschlusskonzepte haben sich seit dem Jahr 2012 grundlegend weiterentwickelt. Bislang wurden die WEA des jeweiligen OWP auf der Spannungsebene von 33 KV zunächst an ein Offshore-Umspannwerk des OWP angeschlossen und der in den WEA erzeugte Strom dort auf eine Spannung von 155 KV

⁶ BT-Drs. 19/20439, S. 33.

⁷ BT-Drs. 17/10754, S. 2.

⁸ BT-Drs. 17/10754, S. 27.

umgewandelt. Der Netzanschluss an die Konverterplattform der ÜNB erfolgte bislang am jeweiligen Umspannwerk des OWP auf der 155-kV-Spannungsebene.

Spätestens seit dem Jahr 2019 verfolgen die ÜNB ein neues technisches Netzanschlusskonzept. Danach werden die WEA des OWP mit einer Spannung von 66 KV direkt an die Konverterplattform der ÜNB angeschlossen („Direktanschlusskonzept“). Die Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 5 a) WindSeeG 2023 geht nunmehr von dem Direktanschlusskonzept als Regelfall aus, während das bisherige Netzanschlusskonzept nur noch in der zweiten Alternative gemäß § 3 Nr. 5 b) WindSeeG 2023 angeführt wird. In den Gesetzesmaterialien wird diese Änderung der Legaldefinition ausdrücklich damit begründet, dass die bisherige Definition aufgrund des technologischen Fortschritts überholt war. Zudem wird dort festgestellt, dass das neue Direktanschlusskonzept nunmehr das Standard-Anbindungskonzept ist.⁹

§ 17e Abs. 2 Satz 4 EnWG bildet dies nicht ab, sondern nennt weiterhin die Errichtung der für die WEA vorgesehenen Umspannanlage durch den OWP-Betreiber. Die Norm muss daher an die geänderte Sachlage des neuen Standard-Anbindungskonzeptes und die neue Rechtslage des WindSeeG angepasst werden.

⁹ BT-Drs. 20/1634, S. 71.

3) Synoptische Gegenüberstellung der geforderten Änderungen

Aus den vorgenannten Gründen ergeben sich nach Auffassung des BWO folgende Anpassungsbedarfe:

Hinweis

Absätze in roter Schriftfarbe stellen Ergänzungen des BWO dar, gelb hinterlegt und durchgestrichen die bisherige Fassung, die gestrichen werden sollte.

§ 17e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	§ 17e EnWG BWO Vorschlag
<p>1) 1Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See länger als zehn aufeinander folgende Tage wegen einer Störung der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See von dem nach § 17d Absatz 1 und 6 anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ab dem elften Tag der Störung unabhängig davon, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung zu vertreten hat, für entstandene Vermögensschäden eine Entschädigung in Höhe von 90 Prozent des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde verlangen. 2Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung nach Satz 1 ist für jeden Tag der Störung, für den der Betreiber der Windenergieanlage auf See eine Entschädigung erhält, die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum der Störung zugrunde zu legen. 3Soweit Störungen der Netzanbindung an mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr auftreten, besteht der Anspruch abweichend von Satz 1 unmittelbar ab dem 19. Tag im Kalenderjahr, an dem die Einspeisung auf Grund der Störung der Netzanbindung nicht möglich ist. 4Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Störung</p>	<p>(1) 1Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See länger als zehn aufeinander folgende Tage wegen einer Störung Ist die zugewiesene Netzanbindung nicht möglich gestört, so kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See von dem nach § 17d Absatz 1 und 6 anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ab dem elften Tag der Störung unabhängig davon, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung zu vertreten hat für entstandene Vermögensschäden eine Entschädigung in Höhe von 90 Prozent des für die jeweilige Windenergieanlage auf See anzulegenden Wertes gemäß des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde verlangen. Die Netzanbindung ist gestört, wenn und soweit die Netzanbindung nicht in vollem Umfang der zugewiesenen Netzanbindungsleistung von Windenergieanlagen auf See die Einspeisung von Strom aufnehmen kann. 3Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung nach Satz 1 ist für jeden Tag der Störung, für den der Betreiber der Windenergieanlage auf See eine Entschädigung erhält, die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum der Störung zugrunde zu legen. 3Soweit Störungen</p>

der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See von dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem ersten Tag der Störung die Erfüllung des vollständigen, nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde verlangen. 5Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden auf Grund einer gestörten Netzanbindung ausgeschlossen. 6Der Anspruch nach Satz 1 entfällt, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Störung zu vertreten hat.

(2) 1Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See nicht möglich, weil die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 und Absatz 7 Satz 4 fertiggestellt ist, so kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See, frühestens jedoch ab dem 91. Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin, eine Entschädigung entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 verlangen. 2Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See von dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem ersten Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin die

der Netzanbindung an mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr auftreten, besteht der Anspruch abweichend von Satz 1 unmittelbar ab dem 19. Tag im Kalenderjahr, an dem die Einspeisung auf Grund der Störung der Netzanbindung nicht möglich ist. 4Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Störung der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See von dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem ersten Tag der Störung die Erfüllung des vollständigen, nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde verlangen. 5Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden auf Grund einer gestörten Netzanbindung ausgeschlossen. 6Der Anspruch nach Satz 1 entfällt, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Störung zu vertreten hat.

(2) 1Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See nicht möglich, weil die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 3 8 und Absatz 7 Satz 4 fertiggestellt ist, so kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See, frühestens jedoch ab dem 91. Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin, eine Entschädigung entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 3 verlangen. 2Soweit der anbindungsverpflichtete

Erfüllung des vollständigen, nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde verlangen. 3Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden auf Grund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten Netzanbindung ausgeschlossen. 4Für den Anspruch auf Entschädigung nach diesem Absatz ist von einer Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See im Sinne von Satz 1 auch auszugehen, wenn das Fundament der Windenergieanlage auf See und die für die Windenergieanlage auf See vorgesehene Umspannanlage zur Umwandlung der durch eine Windenergieanlage auf See erzeugten Elektrizität auf eine höhere Spannungsebene errichtet sind und von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft zur Schadensminderung abgesehen wurde. 5Der Betreiber der Windenergieanlage auf See hat sämtliche Zahlungen nach Satz 1 zuzüglich Zinsen zurückzugewähren, soweit die Windenergieanlage auf See nicht innerhalb einer angemessenen, von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Frist nach Fertigstellung der Netzanbindung die technische Betriebsbereitschaft tatsächlich hergestellt hat; die §§ 286, 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anwendbar. Dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 steht der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleich, wenn die unbedingte Netzanbindungszusage dem

Übertragungsnetzbetreiber die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See von dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem ersten Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin die Erfüllung des vollständigen, nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde verlangen. 3Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden auf Grund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten Netzanbindung ausgeschlossen. 4Für den Anspruch auf Entschädigung nach diesem Absatz ist von einer Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See im Sinne von Satz 1 auch auszugehen, wenn das Fundament der Windenergieanlage auf See und die für die Windenergieanlage auf See vorgesehene Umspannanlage zur Umwandlung der durch eine Windenergieanlage auf See erzeugten Elektrizität auf eine höhere Spannungsebene errichtet ist sind und von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft zur Schadensminderung abgesehen wurde. 5Der Betreiber der Windenergieanlage auf See hat sämtliche Zahlungen nach Satz 1 zuzüglich Zinsen zurückzugewähren, soweit die Windenergieanlage auf See nicht innerhalb einer angemessenen, von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Frist nach Fertigstellung der Netzanbindung die technische Betriebsbereitschaft tatsächlich hergestellt hat; die

Betreiber der Windenergieanlage auf See bis zum 29. August 2012 erteilt wurde oder dem Betreiber der Windenergieanlage auf See zunächst eine bedingte Netzanbindungszusage erteilt wurde und er bis zum 1. September 2012 die Kriterien für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen hat. 7Erhält der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab einem Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin einen Zuschlag nach § 23 oder § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, so ist dieser Absatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, ab dem nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 oder § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens beginnt, dem verbindlichen Fertigstellungstermin gleichsteht. 8Auf Zuschläge nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist Satz 1 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) 1Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See an mehr als zehn Tagen im Kalenderjahr wegen betriebsbedingten Wartungsarbeiten an der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See ab dem elften Tag im Kalenderjahr, an dem die Netzanbindung auf Grund der betriebsbedingten Wartungsarbeiten nicht verfügbar ist, eine Entschädigung entsprechend Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen. 2Bei der Berechnung der Tage nach Satz 1 werden die vollen Stunden, in denen die Wartungsarbeiten vorgenommen werden, zusammengerechnet.

(3a) Die Absätze 1 bis 3 sind für Windenergieanlagen auf See, die in einer Ausschreibung nach Teil 3 des

§§ 286, 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anwendbar. Dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 steht der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleich, wenn die unbedingte Netzanbindungszusage dem Betreiber der Windenergieanlage auf See bis zum 29. August 2012 erteilt wurde oder dem Betreiber der Windenergieanlage auf See zunächst eine bedingte Netzanbindungszusage erteilt wurde und er bis zum 1. September 2012 die Kriterien für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen hat. 7Erhält der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab einem Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin einen Zuschlag nach § 23 oder § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, so ist dieser Absatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, ab dem nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 oder § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens beginnt, dem verbindlichen Fertigstellungstermin gleichsteht. 8Auf Zuschläge nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist Satz 1 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) 1Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See an mehr als zehn Tagen im Kalenderjahr wegen betriebsbedingten Wartungsarbeiten an der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See ab dem elften ersten Tag im Kalenderjahr, an dem die Netzanbindung auf Grund der betriebsbedingten Wartungsarbeiten nicht verfügbar ist, eine Entschädigung

Windenergie-auf-See-Gesetzes bezuschlagt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entschädigung 90 Prozent des nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz jeweils einschlägigen anzulegenden Werts, mindestens aber 90 Prozent des Monatsmarktwerts im Sinne der Anlage 1 Nummer 2.2.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beträgt.

(4) Die Entschädigungszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3a einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung sind bei der Ermittlung der Kosten des Netzbetriebs zur Netzentgeltbestimmung nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf Vermögensschäden auf Grund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten oder gestörten Netzanbindung im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist § 32 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden.

(6) Der Betreiber der Windenergieanlage auf See hat dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber mit dem Tag, zu dem die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem Grunde nach beginnt, mitzuteilen, ob er die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 2 begehrt oder ob die Berücksichtigung der im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 verzögerten oder gestörten Einspeisung nach § 50 Absatz 4 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll.

entsprechend Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen. ~~Bei der Berechnung der Tage nach Satz 1 werden die vollen Stunden, in denen die Wartungsarbeiten vorgenommen werden, zusammengerechnet.~~

(3a) Die Absätze 1 bis 3 sind für Windenergieanlagen auf See, die in einer Ausschreibung nach Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezuschlagt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entschädigung ~~90~~ 100 Prozent des nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz jeweils einschlägigen anzulegenden Werts, mindestens aber ~~90~~ 100 Prozent des Monatsmarktwerts im Sinne der Anlage 1 Nummer 2.2.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beträgt.

(3b) Die Absätze 1 bis 3 sind für Windenergieanlagen auf See, die den erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz direkt vermarkten (sonstige Direktvermarktung im Sinne des § 21a Erneuerbare-Energien-Gesetz) und nicht in einer Ausschreibung nach Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezuschlagt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betreiber der Windenergieanlagen auf See eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Einnahmen verlangen kann, mindestens aber 100 Prozent des Monatsmarktwerts im Sinne der Anlage 1 Nummer 2.2.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(4) Die Entschädigungszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3a einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung sind bei der Ermittlung der Kosten des Netzbetriebs zur Netzentgeltbestimmung nicht zu berücksichtigen.

	<p>(5) Auf Vermögensschäden auf Grund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten oder gestörten Netzanbindung im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist § 32 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden.</p> <p>(6) Der Betreiber der Windenergieanlage auf See hat dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber mit dem Tag, zu dem die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem Grunde nach beginnt, mitzuteilen, ob er die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 2 begehrt oder ob die Berücksichtigung der im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 verzögerten oder gestörten Einspeisung nach § 50 Absatz 4 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll.</p>
--	--

Vorstand:

Irina Lucke (Vorstandsvorsitzende)
Jörg Kubitza (Finanzvorstand)
Till Frohloff (Stellvertreter)
Holger Matthiesen (Stellvertreter)

Geschäftsführung:

Stefan Thimm

VR-Nr.33801B

Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
St.-Nr.:27/620/62116
USt-IdNr: DE315616014

Bankverbindung:

DKB Deutsche Kreditbank AG
Inhaber: Bundesverband der Windenergie Offshore
e.V.
IBAN:DE42120300001020262158
BIC: BYLADEM1001

Anpassung §17f EnWG

§ 17 f EnWG	§ 17 f EnWG BWO Vorschlag
<p>(3) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schadenseintritt zu verhindern, den eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat bei Schadenseintritt unverzüglich der Bundesnetzagentur ein Konzept mit den geplanten Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 vorzulegen und dieses bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens regelmäßig zu aktualisieren. Die Bundesnetzagentur kann bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens Änderungen am Schadensminderungskonzept nach Satz 2 verlangen. Eine Erstattung der Kosten nach Absatz 1 findet nur statt, soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nachweist, dass er alle möglichen zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 ergriffen hat. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat den Schadenseintritt, das der Bundesnetzagentur vorgelegte Schadensminderungskonzept nach Satz 2 und die ergriffenen Schadensminderungsmaßnahmen zu dokumentieren und darüber auf seiner Internetseite zu informieren.</p>	<p>(3) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schadenseintritt zu verhindern, den eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat bei Schadenseintritt unverzüglich der Bundesnetzagentur ein Konzept mit den geplanten Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 vorzulegen und dieses bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens regelmäßig zu aktualisieren. Die Bundesnetzagentur kann bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens Änderungen am Schadensminderungskonzept nach Satz 2 verlangen. Eine Erstattung der Kosten nach Absatz 1 findet nur statt, soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nachweist, dass er alle möglichen zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 ergriffen hat. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat den Schadenseintritt, das der Bundesnetzagentur vorgelegte Schadensminderungskonzept nach Satz 2 und die ergriffenen Schadensminderungsmaßnahmen zu dokumentieren und darüber über diese Schadensminderungsmaßnahmen und die Schadensursächlichkeiten zu informieren.</p>

Streichung § 118 Abs. 21 EnWG

Die vorgenannten Änderungen gelten insbesondere auch für Bestandsanlagen. Eines Bestandsschutzes bedarf es insofern nicht mehr, sodass § 118 Abs. 21 EnWG zu streichen ist.

§ 118 Abs. 21 EnWG	§ 118 Abs. 21 EnWG BWO Vorschlag
(21) Für Windenergieanlagen auf See, die eine unbedingte Netzanbindungszusage nach Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben, sind die §§ 17d und 17e in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.	(21) Für Windenergieanlagen auf See, die eine unbedingte Netzanbindungszusage nach Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben, sind die §§ 17d und 17e in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17g EnWG - Wechselseitige Haftungslimitierung für Sachschäden

Die Ergänzung stellt klar, dass die Haftungsbegrenzung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden gegenseitig gilt – sowohl für Übertragungsnetzbetreiber als auch für Betreiber von Windenergieanlagen auf See. Die bisher einseitige Ausgestaltung bildet die realen technischen und betrieblichen Wechselwirkungen nicht hinreichend ab und führt zu einer asymmetrischen Risikoverteilung. Durch die Einführung einer spiegelbildlichen Haftungsbegrenzung und einer einheitlichen Kürzungslogik bei Schadenssummen oberhalb von 100 Mio. Euro wird ein ausgewogenes, sachgerechtes und praktikables Haftungsregime geschaffen, das die Planungs- und Investitionssicherheit für beide Seiten verbessert und Rechtsklarheit für Schadensfälle erhöht.

§ 17g EnWG	§ 17g EnWG BWO Vorschlag
Die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers gegenüber Betreibern von Windenergieanlagen auf See für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 100 Millionen Euro. Übersteigt die Summe der Einzelschäden bei einem Schadensereignis die Höchstgrenze nach Satz 1, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die	Die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers gegenüber Betreibern von Windenergieanlagen auf See für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 100 Millionen Euro. Die Haftung von Betreibern von Windenergieanlagen auf See gegenüber dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist

Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.	je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 100 Millionen Euro. Übersteigt die Summe der Einzelschäden bei einem Schadensereignis die Höchstgrenze nach Satz 1 oder Satz 2, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
---	---

4) Anpassungbedarfe in § 81 WindSeeG und § 17d EnWG

Um eine systemgerechte Verzahnung der Entschädigungszeiträume und Realisierungsfristen mit dem tatsächlichen Fortschritt der Netzanbindung zu berücksichtigen bedarf es Folgeanpassungen in § 81 WindSeeG und § 17d EnWG.

Die Fristen in § 81 WindSeeG knüpfen an den verbindlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindung an, berücksichtigen aber nicht hinreichend, dass Bieter ihre Realisierung insbesondere bei verspäteter Netzanbindung weder technisch sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar vorziehen können.

Durch die Ergänzung klarer „frühestens“-Regelungen werden die Nachweispflichten an die tatsächliche Verfügbarkeit der Infrastruktur gekoppelt. Damit wird verhindert, dass Fristen ablaufen, obwohl die Voraussetzungen für eine sachgerechte Projektumsetzung objektiv nicht vorliegen. Zugleich wird die Planungs- und Finanzierungssicherheit erhöht, da die Realisierungspflichten praktikabel an den technischen Projektpfad angepasst werden.

Die Änderungen erhalten die Grundstruktur des Realisierungsregimes, vermeiden unverhältnismäßige Sanktionen bei Netzanbindungsverzögerungen und stärken die Investitionssicherheit, ohne die Verantwortung der Bieter zu mindern. Dadurch entsteht ein kohärentes, ausgewogenes und vollzugsstabiles Fristensystem, das den Realitäten des Offshore-Ausbaus besser entspricht.

Darüber hinaus seitens des BWO an anderer Stelle vorgeschlagene Änderungen zu § 81 WindSeeG bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt.

§ 81 Realisierungsfristen Windenergieauf-See-Gesetz - WindSeeG	§ 81 Realisierungsfristen Windenergieauf-See-Gesetz - WindSeeG BWO-Vorschlag
--	---

Vorstand:
Irina Lucke (Vorstandsvorsitzende)
Jörg Kubitzka (Finanzvorstand)
Till Frohloff (Stellvertreter)
Holger Matthiesen (Stellvertreter)

Geschäftsführung:
Stefan Thimm

VR-Nr.33801B
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
St.-Nr.:27/620/62116
USt-IdNr: DE315616014

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG
Inhaber: Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.
IBAN:DE42120300001020262158
BIC: BYLADEM1001

(1) Die Fristen für bezuschlagte Bieter, ihre Windenergieanlagen auf See technisch betriebsbereit herzustellen, werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zuschlags und von den Fertigstellungsterminen für die Offshore-Anbindungsleitung bestimmt. Die Fertigstellungstermine bestimmen sich nach dem in § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Verfahren.

(2) Bezuschlagte Bieter müssen

1.

innerhalb von

a)

zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder

b)

24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 20 oder § 21 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,

2.

spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 verbindlich geworden ist, gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, sofern für das gewählte

(1) Die Fristen für bezuschlagte Bieter, ihre Windenergieanlagen auf See technisch betriebsbereit herzustellen, werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zuschlags und von den Fertigstellungsterminen für die Offshore-Anbindungsleitung bestimmt. Die Fertigstellungstermine bestimmen sich nach dem in § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Verfahren.

(2) Bezuschlagte Bieter müssen

1.

innerhalb von

a)

zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder

b)

24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 20 oder § 21 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,

2.

spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 verbindlich geworden ist, gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, sofern für das gewählte

Anbindungskonzept erforderlich, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen,

3. spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist,

4. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist, und

5. innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge entspricht, vorbehaltlich der ausnahmsweisen Festsetzung abweichender Realisierungsfristen in der Übergangsphase nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 fünfter Halbsatz. Auf Zuschläge nach § 34 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden. Auf Zuschläge nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 und die Sanktionen nach § 60

Anbindungskonzept erforderlich, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen,

3. spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin, **im Falle der verzögerten Netzanbindung frühestens zum Zeitpunkt der vollständigen Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung**, gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist,

4. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin, **im Falle der verzögerten Netzanbindung frühestens sechs Monate nach der vollständigen Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung**, gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist, und

5. innerhalb von zwölf Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin, **im Falle der verzögerten Netzanbindung frühestens achtzehn Monate nach der vollständigen Errichtung der Offshore-Anbindungsleitung**, gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge entspricht, vorbehaltlich der ausnahmsweisen Festsetzung abweichender

jeweils in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

Realisierungsfristen in der Übergangsphase nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 fünfter Halbsatz. Auf Zuschläge nach § 34 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden. Auf Zuschläge nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 und die Sanktionen nach § 60 jeweils in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorstand:

Irina Lucke (Vorstandsvorsitzende)
Jörg Kubitza (Finanzvorstand)
Till Frohloff (Stellvertreter)
Holger Matthiesen (Stellvertreter)

Geschäftsführung:

Stefan Thimm

VR-Nr.33801B

Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
St.-Nr.:27/620/62116
USt-IdNr: DE315616014

Bankverbindung:

DKB Deutsche Kreditbank AG
Inhaber: Bundesverband der Windenergie Offshore
e.V.
IBAN:DE42120300001020262158
BIC: BYLADEM1001

Darüber hinaus bedarf es einer Verbindlichkeit des Netzanschlusstermins in § 17d EnWG, um den Beginn der Verzögerungszeiträume in § 17e Abs. 2 EnWG sicher bestimmen zu können. Es wird daher folgende Anpassung gefordert:

§ 17d EnWG	§ 17d EnWG BWO-Vorschlag
<p>[...]</p> <p>(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung so rechtzeitig, dass die Fertigstellungstermine in den im Flächenentwicklungsplan und im Netzentwicklungsplan dafür festgelegten Kalenderjahren einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr liegen. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung, sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat spätestens nach Auftragsvergabe die Daten der voraussichtlichen Fertigstellungstermine der Offshore-Anbindungsleitung der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung der voraussichtlichen Fertigstellungstermine nach Satz 3 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit den Betreibern der Windenergieanlage auf See, die gemäß den §§ 20, 21, 34 oder 54 des Windenergie-auf-See-Gesetzes einen Zuschlag erhalten haben, einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Dabei sind die Fristen zur Realisierung der Windenergieanlage auf See gemäß § 81 des Windenergie-auf-</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung so rechtzeitig, dass die Fertigstellungstermine in den im Flächenentwicklungsplan und im Netzentwicklungsplan dafür festgelegten Kalenderjahren einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr liegen. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung, sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat spätestens nach Auftragsvergabe die Daten der verbindlichen voraussichtlichen Fertigstellungstermine der Offshore-Anbindungsleitung der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung der verbindlichen voraussichtlichen Fertigstellungstermine nach Satz 3 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit den Betreibern der Windenergieanlage auf See, die gemäß den §§ 20, 21, 34 oder 54 des Windenergie-auf-See-Gesetzes einen Zuschlag erhalten haben, einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Dabei sind die Fristen zur Realisierung der Windenergieanlage auf See gemäß § 81 des Windenergie-auf-</p>

See-Gesetzes und die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes im Flächenentwicklungsplan zu berücksichtigen. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan sind unverzüglich mitzuteilen. Die bekannt gemachten voraussichtlichen Fertigstellungstermine können nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 36 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung werden die bekannt gemachten Fertigstellungstermine jeweils verbindlich. Die Sätze 2 und 4 sind nicht auf Testfeld-Anbindungsleitungen anzuwenden.

See-Gesetzes und die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes im Flächenentwicklungsplan zu berücksichtigen. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan sind unverzüglich mitzuteilen. ~~Die bekannt gemachten voraussichtlichen Fertigstellungstermine können nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 36 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung werden die bekannt gemachten Fertigstellungstermine jeweils verbindlich.~~ Die Sätze 2 und 4 sind nicht auf Testfeld-Anbindungsleitungen anzuwenden.

Disclaimer: Negative Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren müssen durch eine rückwirkende Klarstellung (anstelle einer Neubegründung des Anspruchs) vermieden werden. Dies müsste der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zweifelsfrei ausführen.

Vorstand:
Irina Lucke (Vorstandsvorsitzende)
Jörg Kubitzka (Finanzvorstand)
Till Frohloff (Stellvertreter)
Holger Matthiesen (Stellvertreter)

Geschäftsführung:
Stefan Thimm

VR-Nr.33801B
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
St.-Nr.:27/620/62116
USt-IdNr: DE315616014

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG
Inhaber: Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.
IBAN:DE42120300001020262158
BIC: BYLADEM1001